

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ONA SAFARI GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Programme des Reiseveranstalters ONA SAFARI GmbH.

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir individuelle Abenteuerreisen veranstalten, die mit nicht unerheblichen Gefahren und Risiken verbunden sein können.

1 Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag wird für uns verbindlich, wenn wir Ihnen die Buchung und den Preis der Reise schriftlich bestätigen.
- 1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Verpflichtung der Anmelder wie für seine eigene einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen enthält. Weicht die Bestätigung von Ihrer Anmeldung ab, sind wir an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebotes zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist das Angebot annehmen.
- 1.3 Alle Ermäßigungen müssen bei der Anmeldung beantragt werden. Bei Kinderermäßigungen ist das Alter der Kinder bei Reiseantritt maßgebend (Ausnahme Kinder bis 2 Jahre: Hier ist das Rückflugdatum maßgebend). Unabhängig davon ist jedes mitreisende Kind und dessen Geburtsdatum bei der Buchung richtig anzugeben. Den Umfang der Kinderermäßigungen entnehmen Sie bitte unserer Leistungsbeschreibung. Eventuelle Mehrkosten durch falsche Angaben trägt der Anmelder.
- 1.4 Da wir ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland sind, richten sich die Regelungen dieses Reisevertrages nach den § 651 a ff BGB. Dies gilt auch dann, wenn Sie nicht in Deutschland leben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir Buchungen von Reisenden, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, nicht akzeptieren können.

2 Bezahlung

- 2.1 Bei Vertragsabschluss ist unaufgefordert eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises auf das in der Buchung angegebene Konto zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 30 Tage vor Reisebeginn auf das in der Buchung angegebene Konto zu leisten, wenn feststeht, dass Ihre Reise wie gebucht durchgeführt wird und insbesondere nicht mehr aus den in Ziff. 7. genannten Gründen abgesagt werden kann. Die Aushändigung der Reiseunterlagen erfolgt unverzüglich nach Eingang des gesamten Reisepreises. Zur Absicherung der Kundengelder hat ONA SAFARI GmbH eine Insolvenzversicherung beim Deutschen Reisepreis-Sicherungsverein VVaG (DRS) abgeschlossen. Der Sicherungsschein befindet sich auf der Rückseite der Bestätigung bzw. wird Ihnen separat ausgehändigt. Zahlungen vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k III BGB erfolgen.
- 2.2 Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. ONA SAFARI GmbH kann als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 5.3. verlangen.
- 2.3 Sollten Sie spätestens 7 Tage vor Reiseantritt nicht im Besitz der Reiseunterlagen sein, wenden Sie sich bitte an ONA SAFARI GmbH. Bei Kurzfristbuchungen ab 7 Tage vor Reiseantritt erhalten Sie Ihre Reiseunterlagen nach Absprache. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, die Reiseunterlagen nach Erhalt sorgfältig zu prüfen.



3 Leistungsumfang

- 3.1 Für den Umfang der vertraglichen Leistungen ist die Leistungsbeschreibung in unserem Angebot sowie die hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen ändern, bedürfen einer - ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ONA SAFARI GmbH. Im Reisepreis nicht eingeschlossen sind: gesetzliche oder behördlich festgelegte Gebühren (z.B. Visagebühren etc.) sowie lediglich vermittelte Fremdleistungen (wie Ausflüge, Sportveranstaltungen etc.). Diese Kosten können sich kurzfristig ändern. Vor Vertragsschluss können wir jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibung im Katalog oder auf unserer Homepage vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- 3.2 Die Abreisezeiten werden von den Beförderungsunternehmen festgelegt und sind im Flugschein bzw. in den Reisedokumenten aufgeführt. Die „voraussichtlichen“ Flugzeiten im Angebot bzw. auf unserer Homepage dienen lediglich der Orientierung und stellen keine verbindliche vertragliche Vereinbarung dar.
- 3.3 Seit dem 16.07.2006 sind sämtliche Reiseveranstalter gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 verpflichtet, Sie bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) aller im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu unterrichten. Steht bei der Buchung ein ausführendes Luftfahrtunternehmen noch nicht fest, nennen wir Ihnen die Fluggesellschaft, die den Flug voraussichtlich durchführen wird. Sobald feststeht, welche Gesellschaft den Flug durchführt, werden Sie von uns entsprechend unterrichtet. Im Fall eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach der Buchung werden Sie so rasch wie möglich über den Wechsel informiert.

4 Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind erlaubt, wenn sie von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden und wenn sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt, soweit die geänderten Leistungen mangelhaft sind.
- 4.2 Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung haben wir dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund mitzuteilen.
- 4.3 Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten. Diese Rechte hat der Reisende unverzüglich nach unserer Erklärung geltend zu machen.
- 4.4 Wir behalten uns vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren nach Abschluss des Vertrages entsprechend wie folgt zu ändern:
- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung können wir vom Reisenden den entsprechenden Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir vom Reisenden verlangen.
- 4.5.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 4.5.3. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für ONA SAFARI GmbH nicht vorhersehbar waren.
- 4.6. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Reisetrip verlangt werden. Eine Preisänderung haben wir dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen.
- 4.7. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten. Ziffer 4.4. gilt entsprechend.

4.8. Sie sind als Reisender dazu verpflichtet, sich rechtzeitig über die aktuellen Visa- Zoll- und Anreisebestimmungen des jeweiligen Ziellandes zu informieren. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich, sich über die empfohlenen Gesundheitsvorschriften des bereisten Landes zu informieren. Wir weisen darauf hin, dass wir eine entsprechende Haftung für die einzelnen Angaben nicht übernehmen können. Wir haften nicht für Schäden oder Ersatzansprüche, die sich aus den persönlichen Voraussetzungen des Reisenden oder seiner Mitreisenden ergeben.

5 Rücktritt durch den Reisenden/Umbuchung

5.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich hierfür ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns; Ihnen bereits ausgehändigte Reiseunterlagen sollten Sie beifügen.

5.2. Bis zum Reisebeginn können Sie verlangen, dass statt Ihnen ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Wir können dem Eintritt des Dritten nur dann widersprechen, wenn seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der angemeldete Teilnehmer uns als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder die Reise nicht an und ist auch kein Dritter in diesen Vertrag eingetreten, verlieren wir den Anspruch auf den Reisepreis. Wir können jedoch stattdessen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und unsere Aufwendungen verlangen, wenn wir den Rücktritt bzw. den Nichtantritt der Reise nicht zu vertreten haben und auch nicht ein Fall von höherer Gewalt vorliegt. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwendungen der Reiseleistung berücksichtigt. Der Ersatzanspruch kann pauschaliert werden. Der Zeitpunkt wird bestimmt durch den Eingang Ihrer schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns. Falls Sie meinen, dass in Ihrem Fall durch Einsparungen bzw. anderweitige Verwendung der Reiseleistungen ein niedrigerer bzw. gar kein Schaden entstanden ist, steht es Ihnen frei, den entsprechenden Nachweis zu führen. Falls Sie den Nachweis jedoch nicht führen können, sind Sie verpflichtet, den auf Grund der nachstehenden Pauschalen errechneten Betrag zu bezahlen.

5.3. Die pauschalierten Rücktrittsgebühren betragen für jeden angemeldeten Teilnehmer:

- bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises;
- ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 40% des Reisepreises;
- ab dem 20. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises;
- ab dem 14. Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises;
- ab dem 10. Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises;
- ab dem 3. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise 90% des vereinbarten Reisepreises.

5.4. Umbuchungen

5.4.1. Für die Bearbeitung von Umbuchungen, soweit durchführbar, werden pro Reisegast € 250 erhoben, bei Linienflügen €150. Wenn Sie innerhalb von 31 Tagen vor Reisebeginn den Reisetag oder die Reiseart ändern, das Reiseziel, den Abflug- und/oder Ankunftsort, Unterkunft oder Rundreise ändern möchten, dann können Sie dies nur noch tun, in dem Sie die gebuchte Reise gegen Gebühr stornieren und eine neue Reise buchen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen wichtigen Gründen nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wir sind berechtigt, in der Regel 20 % des erstatteten Betrages als Ausgleich für zusätzliche Aufwendungen einzubehalten. Der Nachweis niedriger Kosten durch Sie bleibt selbstverständlich unbenommen.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände - höherer Gewalt

7.1 Wegen der Kündigung des Reisevertrages in den Fällen von höherer Gewalt gilt § 651 j BGB.

7.2. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter www.auswaertiges-amt.de sowie unter der Telefonnummer (030) 5 00 00-20 00.

8. Rücktritt und Kündigung durch ONA SAFARI GmbH

8.1. Wir können in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a. ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch uns nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dennoch steht uns der Anspruch auf den vollen Reisepreis zu. Eventuell entstehende Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der betroffene Reisende.
- b. Ist in der Beschreibung der Reise und in der Reisebestätigung ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so können wir bei Zugang dieser Erklärung bis zu 30 Tagen vor Reisebeginn zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der von dem Reisenden gezahlte Betrag ist unverzüglich zurückzuerstatten. Soweit sich bereits vorher abzeichnet, dass die erforderliche Reisetilnehmerzahl nicht zustande kommt, werden Sie vorher informiert.

8.2. Sollten wir den Reisevertrag nach 8.1. kündigen, so sind Sie berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten. Sie haben dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung durch ONA SAFARI GmbH geltend zu machen; sofern Sie auf Ihr Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verzichten, erhalten Sie den geleisteten Reisepreis zurück.

9. Haftung

Bei allen Flugreisen gelten für die Flugbeförderung die Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers (Fluggesellschaft), die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten von ONA SAFARI GmbH nach dem Reisevertragsgesetz und nach ihren allgemeinen Reisebedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

10. Gewährleistung und Mitwirkungspflicht

10.1. Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so können Sie zunächst Abhilfe verlangen. Wir können auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass wir eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringen. Wir können die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise können Sie eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel unverzüglich anzuzeigen und uns zur Abhilfe auffordert.

10.3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leisten wir innerhalb angemessener, vom Reisenden gesetzter Frist keine Abhilfe, so können Sie den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schriftlich kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, uns erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von ONA SAFARI verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behalten Sie den Anspruch auf Rückbeförderung und schulden uns den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen nicht völlig wertlos für Sie waren.

10.4. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den ONA SAFARI oder deren Leistungserbringer nicht zu vertreten hat.

10.5. Bei Leistungsstörungen sind Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, daran mitzuwirken, Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

10.6. Sollten Sie Beanstandungen haben, wenden Sie sich bitte sofort an unsere örtliche Vertretung, die sich um Abhilfe bemüht. Wenn Sie festgestellte Mängel der Vertretung nicht anzeigen, haben Sie später keinen Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz. Wenn wir keine örtliche Reiseleitung eingesetzt haben und nach der vertraglichen Vereinbarung eine solche auch nicht geschuldet ist, sind Sie verpflichtet, uns direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandung zu geben, dies erfolgt am einfachsten an die Emailadresse info@ona-safari.com. Können Ihre Beanstandungen von der Vertretung nicht behoben werden, sollten Sie eine Niederschrift über die Beanstandung abfassen lassen. Diese Niederschrift ersetzt aber nicht die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Monatsfrist.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Vertragliche Haftung: Unsere Haftung aus dem Reisevertrag ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisegastes, der nicht Körperschaden ist, weder vorsätzlich noch grob- fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit wir für einen, dem Reisegast entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die von uns veranstalteten Reisen bereits aufgrund ihrer Struktur ein höheres Gefährdungspotential inne wohnt. Wir weisen daher insbesondere darauf hin, dass sämtliche Leistungen, die sich auf die Safari beziehen und nicht in einem Fehlverhalten unserer Leistungsträger oder einem technischen Defekt begründet liegen, ausgeschlossen sind. Insbesondere dann, wenn ein Reisender sich nicht an die Anordnung der Leistungsträger hält.

11.2. Deliktische Haftung: Die Haftung für Sachschaden ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, sofern die Ansprüche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.3. Haftungsausschluss für Fremdleistungen: Wir haften nicht für Leistungsstörungen, Person- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden. (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistung in Reiseausschreibung und in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie erkennbar nicht Bestandteil unserer Reiseleistungen sind. Wir haften jedoch:

- a) für Leistungen, die die Beförderung vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten;
- b) wenn und insoweit für einen Ihnen entstandenen Schaden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch uns ursächlich geworden ist.

12. Gewährleistung

12.1 Abhilfe und Mitwirkungspflichten

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Dazu bedarf es - unbeschadet unserer vorrangigen Leistungspflicht - Ihrer Mitwirkung. Deshalb sind Sie verpflichtet, alles Ihnen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen (Schadensminderung). Sie sind insbesondere verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Wenden Sie sich hierzu bitte zunächst an die in den Reiseunterlagen genannte Vertretung in dem Zielgebiet. Die Reiseleitung bzw. örtliche Vertretung ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Sofern die Reiseunterlagen keinen Hinweis auf einen örtlichen Vertreter enthalten, setzen Sie sich bitte direkt mit uns in Verbindung.

Alle vertraglichen Ansprüche wegen nichtvertragsgemäßer Erbringung der Leistung hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber ONA SAFARI GmbH unter folgender Anschrift erfolgen:

**ONA SAFARI GmbH, Lenhartzstr. 15, 20249 Hamburg,
Tel. +49 (179) 1333596, Email: info@ona-safari.com**

Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Fristeinhaltung verhindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach § 651 c) – f) BGB verjähren in einem Jahr, es sei denn, es handelt sich um vertragliche Schadensersatzansprüche des Reisenden gem. § 651 c) – f) BGB, die entweder auf Ersatz Körper- oder Gesundheitsschäden wegen eines vom Reiseveranstalter zu vertretenden Mangels gerichtet sind oder auf grobem Verschulden des Reiseveranstalters beruhen. Ansprüche verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zum dem Tag gehemmt, an dem die Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlung verweigert oder die Ansprüche schriftlich zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach Ablauf der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

Die Abtretung von Ansprüchen des Reisenden aus Anlass des abgeschlossenen Reisevertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für mitreisende Familienangehörige.

13. Gepäck, Gepäckverlust oder -beschädigung

13.1. Jeder zahlende Gast (Kinder ab 2 Jahren) kann 20 kg Reisegepäck frei mitnehmen.

13.2. Schäden bei aufgegebenem Gepäck oder Verlust sind sofort nach Ankunft - noch im Flughafengebäude - spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen mittels Schadensanzeige der Fluggesellschaft zu melden. Beachten Sie, dass die Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaft gelten. Ohne eine Kopie des Schadensformulars ist eine Anspruchstellung bei der Fluggesellschaft ausgeschlossen. Die Fluggesellschaften haften nur mit bestimmten Beträgen je nach Gewicht des Gepäckstücks, das bei Aufgabe im Flugticket eingetragen wird. Zur Anspruchstellung müssen Sie den Flugschein und den Gepäckabschnitt vorweisen. Das Risiko für Geld, Wertgegenstände, technische Geräte oder Medikamente im aufgegebenen Gepäck trägt der Flugreisende; die Beförderung von Sondergepäck liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Reisenden.

14. Pass-, Visa-, Gesundheitsvorschriften, Zollbestimmungen, Reisemedizin

14.1. Wir verpflichten uns, Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, in welchem die Reise angeboten wird, über Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuellen Änderungen vor Reiseantritt, soweit es uns möglich ist, zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten geben wir keine Auskunft, diese Reisenden informieren sich bitte bei ihrer zuständigen Botschaft oder Konsulat.

14.2 Wir können keine Haftung für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang von Visa durch die diplomatische Vertretung, wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, übernehmen, es sei denn, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben.

14.3. Sie sind für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsen, gehen nicht zu unseren Lasten, es sei denn, sie beruht auf einer Falsch- oder Nichtinformation durch uns.

14.4. Wir führen Reisen auf den afrikanischen Kontinent durch. Sie haben sich daher vorher über Infektions- und Impfschutz sowie andere prophylaktische Gesundheitsmaßnahmen rechtzeitig informieren und ggf. ärztlichen Rat einzuholen. Darüber hinaus verweisen wir auf die unserer Homepage genannten medizinischen Hinweise bzw. Informationen der jeweiligen Gesundheitsämter.

14.5. Zoll- und Devisenvorschriften sind vom Reisenden selbst zu beachten. Insoweit kann ONA SAFARI keine Haftung übernehmen.

15. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

15.1. Für sämtliche Regelungen des Reisevertrages und auch dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt deutsches Recht sowie die Zuständigkeit deutscher Gerichte.

15.2. Wenn bei Klagen des Kunden gegen ONA SAFARI GmbH im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden jedoch ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

15.3. Der Reisende kann ONA SAFARI GmbH nur am Sitz des Unternehmens verklagen. Bei Vollkaufleuten oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen oder deren gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist, wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart, soweit dies zulässig ist.

15.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

- a) wenn sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, welche Anwendung finden, etwas anderes zu Gunsten des Reisenden ergibt;
- b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden Bestimmungen deutschen Rechts.